

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht SperrWarngebV

Verordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal (Sperr- und Warngebietverordnung - SperrWarngebV)

vom 01. Juni 2012 (BAnz AT vom 11.06.2012)

geändert durch

- die Erste Verordnung zur Änderung der Sperr- und Warngebietsverordnung vom 08. April 2013 (BAnz AT vom 15.04.2013),

zuletzt geändert durch Artikel 74 § 3 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schiff-fahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257).

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I Seite 2876), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 3069) geändert worden ist, in Verbindung mit § 60 Absatz 2 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I Seite 3209), die zuletzt durch Artikel 1 der Dreizehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 08. März 2012 (BGBl. I Seite 483) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord:

Sperr- und Warngebietverordnung (SperrWarngebV)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

Anlage

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV §1

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt in Ergänzung der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung für die in der Anlage bezeichneten militärischen Sperrgebiete und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal.

(2) Das jeweilige Sperrgebiet oder Warngebiet wird begrenzt durch die jeweilige Verbindungslinie zwischen zwei Begrenzungspunkten, deren Position in der Anlage verzeichnet ist.

Stand: 16. April 2013

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV § 2

§ 2

(1) Den Fahrzeugführern ist es verboten, sich mit ihren Fahrzeugen in den Sperrgebieten Schönhagen, Eckernförde-Nord, Eckernförde-Süd, Surendorf, Marienleuchte, Borgstedter See und Jägersberg aufzuhalten.

(2) Den Fahrzeugführern ist es verboten, sich mit ihren Fahrzeugen in den Warngebieten Aschau, Torpedoschießbahn Eckernförde-Süd, Todendorf, Putlos und Meldorfer Bucht aufzuhalten, solange die für das jeweilige Warngebiet nach § 3 vorgesehenen Sichtzeichen gezeigt werden. Werden die Sichtzeichen gezeigt, so haben alle Fahrzeugführer die in Satz 1 genannten Warngebiete mit ihren Fahrzeugen unverzüglich zu verlassen.

(3) Den Fahrzeugführern ist es verboten, in dem Warngebiet der magnetischen Messstelle Möltenort sowie in den Warngebieten Aschau und Torpedoschießbahn Eckernförde-Süd und dem Schutzbereich Marienleuchte zu ankern. Ferner ist es in den in Satz 1 genannten Gebieten verboten, zu fischen oder zu angeln. Im Schutzbereich Marienleuchte sind ausgenommen:

1. von dem Verbot des Ankerns:

Fahrzeuge der Sportfischerei sofern zur Verankerung nichthakende Steinanker verwendet werden;

2. von dem Verbot des Fischens:

die Stellnetz-, Langleinen-, Reusen- und Sportfischerei sofern zur Verankerung von Fischereigerät nichthakende Steinanker verwendet werden.

Im Schutzbereich Marienleuchte sind außerdem das Sandsaugen und die Steinentnahme verboten.

(4) Den Fahrzeugführern ist es verboten, mit ihren Fahrzeugen das Sperrgebiet der magnetischen Messstelle Friedrichsort zu anderen Zwecken als der Entmagnetisierung zu befahren. Beim Entmagnetisieren haben Fahrzeugführer sicherzustellen, dass ihre Fahrzeuge die Flaggen R und U des internationalen Signalbuchs zeigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht:

1. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und

2. für Fahrzeuge der Bundeswehr und alle an den militärischen Übungen und Erprobungen beteiligten Fahrzeuge.

Stand: 16. April 2013

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV § 3

§ 3

(1) Für das Warngebiet Torpedoschießbahn Eckernförde-Süd werden während des Schießbetriebes auf den Sicherungsfahrzeugen und an einem Signalmast auf dem Torpedoschießstand Eckernförde-Süd folgende Sichtzeichen gezeigt:

a. am Tage:

drei schwarze Signalkörper übereinander;
oben zwei Kegel mit Spitze nach unten, darunter ein Ball,

b. bei Nacht:

drei Lichter übereinander;
die beiden oberen weiß, das untere grün.

(2) Für das Warngebiet Aschau werden während der Messversuche an einem Signalmast bei dem Messhaus Aschau folgende Sichtzeichen gezeigt:

a. am Tage:

ein schwarzer Ball,

b. bei Nacht:

ein weißes Licht über einem grünen Licht.

(3) Die Schießzeiten für die Warngebiete Todendorf und Putlos gibt das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Voraus in den "Bekanntmachungen für Seefahrer" bekannt. Während des Schießens werden für die Warngebiete Todendorf und Putlos Sichtzeichen an folgenden Stellen gezeigt:

1. an der Signalstelle Heidkate,
2. an der Signalstelle Hubertsberg,
3. an der Signalstelle Neuland, nur am Tage in Betrieb,
4. an der Signalstelle Wesseck,
5. an der Signalstelle Blankeck,
6. an der Signalstelle Heiligenhafen,
7. auf den Sicherungsfahrzeugen.

Als Sichtzeichen werden gezeigt:

1. Schießbetrieb in dem Warngebiet Todendorf am Tage und bei Nacht an allen Signalstellen und auf den Sicherungsfahrzeugen ein gelbes Blitzfeuer,

2. Schießbetrieb in dem Warngebiet Putlos am Tage und bei Nacht an allen Signalstellen und auf den Sicherungsfahrzeugen ein rotes Blitzfeuer,
3. Schießbetrieb in den Warngebieten Todendorf und Putlos am Tage und bei Nacht an allen Signalstellen und auf den Sicherungsfahrzeugen ein gelbes und ein rotes Blitzfeuer im Wechsel.

(4) Die Schießzeiten für das Warngebiet Meldorfer Bucht gibt das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Voraus in den "Bekanntmachungen für Seefahrer" bekannt. Während des Schießens werden für das Warngebiet Meldorfer Bucht Sichtzeichen an folgenden Stellen gezeigt:

1. an dem Signalmast in der Nähe der Schleuse von Büsum,
2. an dem Signalmast in der Nähe der Schleuse von Meldorf,
3. an dem Signalmast in der Nähe der Schleuse von Friedrichskoog,
4. auf den Sicherungsfahrzeugen.

Als Sichtzeichen werden gezeigt:

- a. am Tage:
 - drei rote Signalkörper übereinander;
 - oben ein Ball, darunter zwei Kegel mit der Spitze nach oben,
- b. bei Nacht:
 - drei Lichter übereinander;
 - das obere rot, die beiden unteren weiß.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV § 4

§ 4

(1) Die nach § 55 Absatz 2 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung zuständigen Schifffahrtspolizeibehörden können zur Durchführung dieser Verordnung schifffahrtspolizeiliche Anordnungen treffen.

(2) Die nach § 55 Absatz 2 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung zuständigen Schifffahrtspolizeibehörden können von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

Stand: 12. Juni 2012

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV § 5

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 sich in einem dort genannten Gebiet aufhält,
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig verlässt,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 ankert,
4. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 fischt oder angelt,
5. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 das dort genannte Gebiet befährt,
6. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Flaggen gezeigt werden,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

Stand: 12. Juni 2012

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV § 6

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal vom 07. Mai 1984 (BAnz. Seite 4837) außer Kraft.

Stand: 12. Juni 2012

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Seeschifffahrtsrecht > SperrWarngebV Anlage 1

Anlage 1

(zu § 1)

Ifd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
1	Sperrgebiet Schönhagen	a.	54°35,911'N	010°06,827'E	
		b.	54°35,911'N	010°04,427'E	
		c.	54°38,911'N	010°04,427'E	
		d.	54°38,911'N	010°07,027'E	
		e.	54°36,911'N	010°07,027'E	von hier zum Ausgangspunkt

Ifd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
2	Sperrgebiet Eckernförde-Nord	a.	54°28,594'N	009°52,527'E	Uferpunkt
		b.	54°28,426'N	009°52,677'E	
		c.	54°28,310'N	009°52,213'E	Ostmole; von hier entlang der Ostmole und dem Verlauf der Küste zum Ausgangspunkt

Ifd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
3	Sperrgebiet Eckernförde-Süd	a.	54°27,277'N	009°51,027'E	Uferpunkt
		b.	54°27,610'N	009°51,093'E	
		c.	54°27,676'N	009°51,443'E	
		d.	54°27,160'N	009°51,727'E	
		e.	54°27,177'N	009°51,194'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste zum Ausgangspunkt

Ifd.	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
------	--------------------------	--------------------------------	--	--	--

Nummer		Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
4	Warngebiet Torpedoschießbahn Eckernförde-Süd	a.	54°27,676'N	009°51,443'E	
		b.	54°30,043'N	010°03,627'E	
		c.	54°29,543'N	010°03,911'E	
		d.	54°27,160'N	009°51,727'N	von hier zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
5	Warngebiet Aschau	a.	54°27,535'N	009°55,395'E	Uferpunkt
		b.	54°27,287'N	009°53,932'E	Uferpunkt
		c.	54°27,640'N	009°54,127'E	
		d.	54°28,260'N	009°54,493'E	
		e.	54°28,626'N	009°56,410'E	
		f.	54°28,010'N	009°56,047'E	
		g.	54°27,701'N	009°55,847'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
6	Sperrgebiet Surendorf	a.	54°28,710'N	010°03,978'E	
		b.	54°28,994'N	010°03,728'E	
		c.	54°29,010'N	010°04,311'E	
		d.	54°28,744'N	010°04,311'E	

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
7	Sperrgebiet der magnetischen Meßstelle Friedrichsort	a.	54°23,433'N	010°11,604'E	Leuchtturm Friedrichsort
		b.	54°23,160'N	010°11,300'E	
		c.	54°23,160'N	010°10,840'E	
		d.	54°23,393'N	010°10,996'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste und des Leuchtturmsteges bis zum Ausgangspunkt

lfd.	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte		
------	--------------------------	--------------------------------	--	--

Nummer		Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
8	Warngebiet der magnetischen Meßstelle Möltenort	a.	54°22,693'N	010°11,680'E	Uferpunkt
		b.	54°22,693'N	010°11,330'E	nicht betont
		c.	54°22,793'N	010°11,330'E	nicht betont
		d.	54°22,793'N	010°11,596'E	nicht betont
		e.	54°22,776'N	010°11,663'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste bis zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
9	Warngebiet Todendorf	a.	54°22,627'N	010°32,829'E	Uferpunkt
		b.	54°23,460'N	010°31,960'E	
		c.	54°24,250'N	010°31,140'E	
		d.	54°25,060'N	010°30,290'E	
		e.	54°26,160'N	010°29,110'E	
		f.	54°27,260'N	010°27,940'E	
		g.	54°29,470'N	010°27,140'E	
		h.	54°30,460'N	010°27,640'E	
		i.	54°31,510'N	010°31,840'E	
		k.	54°30,680'N	010°39,100'E	
		l.	54°30,760'N	010°46,860'E	
		m.	54°29,070'N	010°49,840'E	
		n.	54°28,000'N	010°50,930'E	
		o.	54°26,860'N	010°52,240'E	
		p.	54°24,410'N	010°52,230'E	
		q.	54°22,760'N	010°52,230'E	
		r.	54°22,430'N	010°47,710'E	
		s.	54°22,130'N	010°43,106'E	
		t.	54°21,850'N	010°37,900'E	
		u.	54°21,726'N	010°36,130'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste bis zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
10	Warngebiet Putlos	a.	54°18,927'N	010°47,979'E	Uferpunkt
		b.	54°18,960'N	010°43,380'E	
		c.	54°20,060'N	010°39,770'E	
		d.	54°21,850'N	010°37,900'E	

e.	54°23,480'N	010°38,300'E	
f.	54°26,000'N	010°40,000'E	
g.	54°27,000'N	010°45,000'E	
h.	54°28,000'N	010°50,930'E	
i.	54°26,860'N	010°52,240'E	
k.	54°24,410'N	010°52,230'E	
l.	54°22,760'N	010°52,230'E	
m.	54°21,227'N	010°51,929'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
11a	Sperrgebiet Marienleuchte	a.	54°31,127'N	011°17,730'E	
		b.	54°31,561'N	011°18,530'E	
		c.	54°30,827'N	011°19,130'E	
		d.	54°30,377'N	011°18,330'E	von hier zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
11b	Schutzbereich Marienleuchte	a.	54°29,698'N	011°14,293'E	Uferpunkt
		b.	54°31,127'N	011°15,413'E	nicht betont
		c.	54°32,410'N	011°17,863'E	nicht betont
		d.	54°31,561'N	011°18,530'E	
		e.	54°31,127'N	011°17,730'E	
		f.	54°30,377'N	011°18,330'E	
		g.	54°28,693'N	011°14,830'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste bis zum Ausgangspunkt

lfd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
12	Warngebiet Meldorfer Bucht	a.	54°05,458'N	008°57,024'E	Uferpunkt
		b.	54°06,258'N	008°49,474'E	
		c.	54°06,508'N	008°43,894'E	
		d.	54°03,058'N	008°43,894'E	
		e.	54°02,258'N	008°48,474'E	
		f.	54°02,908'N	008°48,424'E	

	g.	54°02,508'N	008°51,244'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser zum Ausgangspunkt
--	----	-------------	--------------	--

Ifd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
13	Sperrgebiet Borgstedter See (Messplatz Lehmбек)	a.	54°20,500'N	009°44,520'E	Uferpunkt
		b.	54°20,480'N	009°44,520'E	
		c.	54°20,460'N	009°44,240'E	
		d.	54°20,460'N	009°44,060'E	
		e.	54°20,520'N	009°44,050'E	Uferpunkt, von hier entlang dem Verlauf der Küste bis zum Ausgangspunkt

Ifd. Nummer	Bezeichnung des Gebietes	Position der Begrenzungspunkte			
		Breitengrad	Längengrad	Bemerkung	
14	Sperrgebiet Jägersberg	a.	54°23,772'N	010°12,577'E	Uferpunkt
		b.	54°23,700'N	010°12,360'E	
		c.	54°23,480'N	010°12,300'E	
		d.	54°23,371'N	010°12,485'E	Uferpunkt

Stand: 16. April 2013